

# **Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation (Eignungsfeststellungsordnung Computational Modeling and Simulation)**

Vom 25. Februar 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, haben die Fakultätsräte der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden und der Fakultät Mathematik der Technischen Universität Dresden sowie der Wissenschaftliche Rat des Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Außerkrafttreten
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die oder der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Computational Modeling and Simulation besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Absatz 1 ist, wer:

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwissenschaften nachweist,
2. den Nachweis von sicheren Englischkenntnissen auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch Nachweise gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 7 und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht wenigstens aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Technischen Universität Dresden, üblicherweise den Trackverantwortlichen des Masterstudiengangs Computational Modeling and Simulation sowie einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag des Fachschaftsrates bestellt. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
  - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik  
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses  
des Masterstudiengangs Computational Modeling and Simulation  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
Germany
  - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
International Office  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation,
2. Lebenslauf mit Aufstellung des bisherigen Bildungsweges,
3. formloses Motivationsschreiben, das Anhaltspunkte für den Studienwunsch und die besondere Eignung darlegt,
4. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
5. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
6. Modulbeschreibungen oder vergleichbare Unterlagen, aus denen die Inhalte der absolvierten Lehrveranstaltungen hervorgehen,
7. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
  - a) das bisherige Studium vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (zum Beispiel durch Angabe der Unterrichtssprache als „Medium of Instruction“, MOI) und in einem Land der Europäischen Union, Australien, Großbritannien, Irland, Kanada (ausgenommen Quebec und New Brunswick), Neuseeland, USA, Hong Kong oder Singapur durchgeführt wurde oder
  - b) der TOEFL-Test mit mindestens 550/213/80 (schriftlich/computerbasiert/internetbasiert) Punkten bestanden wurde oder
  - c) der IELTS-Test mit mindestens Level 6.0 bestanden wurde oder

- d) der Cambridge English Test (zum Beispiel CAE oder FCE) mit nachgewiesenen Kenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bestanden wurde oder
- e) der Pearson PTE Academic Test mit mindestens 60 Punkten bestanden wurde oder
- f) der UNiCert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde oder
- g) im Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife das geforderte Englischniveau gemäß GER ausgewiesen ist oder
- h) Sprachzertifikate, die die entsprechende Englischausbildung im Rahmen des vorangegangenen Hochschulstudiums nachweisen, vorliegen oder
- i) ein durch den Zugangsausschuss festzusetzender Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden wurde.

Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 4 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von selbstständig anwendbaren Kenntnissen auf den Gebieten der Computerprogrammierung sowie der mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen erbracht wurde. Insbesondere wird der Nachweis verlangt, dass sequentielle Computerprogramme in einer übersetzten Hochsprache selbstständig implementiert, getestet und angewendet werden können. Zusätzlich werden Kenntnisse auf Bachelorniveau verlangt in: Analysis von Funktionen einer und mehrerer Variablen (Ableitungen, Integrale, partielle Ableitungen), Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung (inklusive Inversion und Zerlegung von Matrizen), Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Verteilungen, Axiome, Wahrscheinlichkeiten), Algorithmen und Datenstrukturen (Arrays, Listen, Such- und Sortieralgorithmen, Konzept der Komplexität) sowie Kenntnisse auf Bachelorniveau im Anwendungsgebiet des gewählten Tracks.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Sollte der Zugangsausschuss aufgrund der Unterlagen keine Entscheidung treffen können, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

## **§ 6 Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin oder der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin oder einem Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 Absatz 3 nach, erhält sie oder er in der Regel bis spätestens 15. August einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 8 Außerkräftreten**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation (Eignungsfeststellungsordnung Computational Modeling and Simulation) vom 31. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2020 vom 6. März 2020, S. 22) tritt damit außer Kraft.

## **§ 9 Inkräfttreten**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 25. Februar 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger